

**PROTOKOLL ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DES VERTRAGES ÜBER
FREUNDSCHAFT, GEGENSEITIGE HILFE UND ZUSAMMENARBEIT IN
DER NACHKRIEGSZEIT ZWISCHEN DER UNION DER
SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN UND DER
TSCHECHOSLOWAKISCHEN REPUBLIK VOM 12. DEZEMBER 1943
(VOM 27. NOVEMBER 1963)**

Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Tschechoslowakische Sozialistische Republik,

in Bekräftigung ihrer unwandelbaren Friedenspolitik und immerwährenden gegenseitigen engen und freundschaftlichen Zusammenarbeit,

eingedenk dessen, daß die von ihnen im Vertrag über Freundschaft, gegenseitige Hilfe und Zusammenarbeit in der Nachkriegszeit vom 12. Dezember 1943 übernommenen Verpflichtungen, gemeinsame Anstrengungen zur Festigung des Friedens in Europa vorsehen,

in Anerkennung der Bedeutung dieser Verpflichtungen und der gegenseitigen Zusammenarbeit in der gegenwärtigen internationalen Situation, da die Gefahr der Verletzung des Friedens, über die im Vertrag gesprochen wird, nicht beseitigt ist, und die Kräfte, die den zweiten Weltkrieg entfesselt haben, auch jetzt eine Bedrohung für den europäischen und den Weltfrieden darstellen,

mit Befriedigung vermerkend, daß der eine der auf dem Gebiet des ehemaligen Deutschen Reiches entstandenen zwei souveränen Staaten, und zwar die sozialistische Deutsche Demokratische Republik, den Weg des Friedens geht und einen wichtigen Faktor der Gewährleistung der Sicherheit in Europa und zur Abwendung der Kriegsgefahr darstellt,

in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen, die alle Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages übernommen haben, sich von den Grundsätzen der Charta der Organisation der Vereinten Nationen leiten lassend,

sowie unablässig die Leninsche Politik der friedlichen Koexistenz von Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung verfolgend,

sind über folgendes übereingekommen:

Artikel 1

Der Vertrag über Freundschaft, gegenseitige Hilfe und Zusammenarbeit in der Nachkriegszeit zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Tschechoslowakischen Republik vom 12. Dezember 1943 wird um zwanzig Jahre verlängert,

beginnend mit dem Tage der Beendigung der zwanzigjährigen Frist, für die dieser Vertrag abgeschlossen worden ist, d.h. mit dem 12. Dezember 1963.

Wenn nicht eine der beiden Hohen Vertragschließenden Seiten innerhalb eines Jahres vor Ablauf dieser Frist ihren Wunsch erklärt, den Vertrag zu kündigen, bleibt er für weitere fünf Jahre in Kraft und so jedes mal, solange nicht eine der Seiten die Kündigung des Vertrages innerhalb eines Jahres vor Beendigung des laufenden Jahrfünfts erklärt.

Artikel 2

Das vorliegende Protokoll bedarf der Ratifizierung und tritt mit dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden, der in möglichst kurzer Frist in Prag erfolgen wird, in Kraft.

Das Protokoll wurde in zwei Exemplaren ausgefertigt, jeweils in russischer und tschechischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Unterzeichnet in Moskau am 27. November 1963.

Der Vorsitzende des Präsidiums des Obersten Sowjets der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
L. Breshnew

Der Vorsitzende des Ministerrates der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
N. Chruschtschow

Der Präsident der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
A. Novotný

Der Vorsitzende der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
J. Lenárt

[Quelle: Freundschaft, Zusammenarbeit, Beistand. Grundsatzverträge zwischen den sozialistischen Staaten, Berlin 1968, S. 121-123.]